

# ADATOK.

A KÖVÁRI UDVARBIRÓ 1604-IKI UTASITÁSA.

Instruction

Georg Spanns von Nürnberg Röm. Kay.  
Mtt. Hoffrichters der Herrschafft Keöwar.

Er soll gottsfürchtig sein, Gott vleissig vor Augen haben, alle diejenigen, so ihm undtergeben, auch darzue halten.

Er soll khein Füllerey oder Schwelgerey, Spilen oder Gottlestern gestatten; ainen oder andern, so ihm undtergeben und nicht gehorchen wollte, soll er mit gebürlicher Straff zu christlicher Ainigkeit zwingen und er auch sich selbst aller Gebür nach erbar verhalten, wie ainem getrewen Diener und Hoffrichter woll zuestehet und andern mit guettem Exempel vorstehen.

Er soll Ihr Mayestät getrew sein, das geringest wider sein Aydtes Pflicht nicht handeln, und allein an Ihr Mtt. *Zipserischen Cammer* dependirn. In ainem und anderm dem nachkommen, was sy mit ihm schaffen und niemandt anderm ausserhalb Ihr Mtt. und Ihr<sup>1)</sup> . . . . kheinen Gehorsamb laisten als der *Zipserischen Cammer*, welches er wol in Acht nemmen solle.

Er soll ein ordentliches Protocoll halten sowol der Empfangs als der Ausgaben von Tag zu Tag verzeichnet, und solches registriert und zifferiert, und alles mit aigen Handschreibern einschreiben.

Er soll von Jahr zu Jahr ohne ainichen Aufschub sein Raittung der *Zipserischen Cammer* ordentlich zueschikhen, sy werde von ihm abgefordert oder nicht. So soll er khein Monat überschreiten und alle Quartall einen Extract über völligen Empfang und Ausgab der *Zipserischen Cammer* übersenden, damit man zu Endt des Jahrs sehe, wie solcher alle Viertl-Jahr gefertigter Extract sich mit der Haupt-Raittung vergleiche und man Nachrichtung habe, was von ainer Zeitt zur andern bey der Vestung für Vorrath vorhanden ist; und so er solchen Extract zu überschikhen ain Monat aufziehen würde, soll er der *Buchhalterey der Zipserischen Cammer* funzig Taler verfallen sein. Sonst soll er seinen Empfang und Ausgaben von Getraidt, Habern und anderm nach *Caschawer Kibl*, in den überigen Sachen sich nach gebreüchlicher Mass und Gewicht richten, wie in der Proviandt breüchlich ist.

<sup>1)</sup> Itt a kamara czimzésének kell állania, de a rövidités érthetetlen.

Aus dem Urbario würdt er sehen, was die Underthonen schuldig anzubawen; deme solle er vleissig obligen, dass es volzogen werde und nich allein es bey demselbigen verbleiben lassen, sondern dass er auch ein *Mayschafft* anstelle mit sonderm Vortheil, weil Hew genueg ist, dass man Viech halte Ihr Mtt. zum besten, dass man schwer und leicht Getraidt anbawe, so vil immer desselbigen müglich sein khan; doch dass die Underthonen wider die Gebüer nicht beschwertt werden.

Er soll auch Ihr Mtt. Underthonen nicht überschezen oder zu andern Sachen gebrauchen, ihme oder andern zu dienen im wenigsten nicht, sondern allein zu Ihr Mtt. aignem Dienst, da ihm wol bewusst, dass er deroselben Dienst ist. Das Hew, so in der Herrschafft wachst und Ihr Mtt. zuegehörig, wöll er ordentliche Drössten schlagen und alsdann durch die Wayda abmessen lassen und in sein Empfang nehmen und sowol alles, als dessen, so man nicht bedürfftig, sondern überflüssig, verkauft werden soll, daraus gelöstes Geldt zu verraitten auch schuldig sein.

Weil die *Mühlen* einen zimblichen proventum tragen, also wölle er alle vierzehen Tag durch den Mühl-Richter solches von der Mühlen absondern und ordentlich von ainer Zeitt zu der andern solchen Empfang protocollirn, von demselbigen Mehl und von dem eltesten Getraidt den Knechten zu der Proviant verordnen und das frischeste Traidt allezeit im Vorrath behalten, aber aines sowol als das ander verraitthen und sich kheiner Gerechtigkeit für sich selbst anmassen, sondern alles Ihr Mtt. zum besten und die Mühlen in guettem Baw erhalten, damit sie nicht zu Grundt gehen.

Er soll auch die *Getraidtkästen* wol versehen, dass khein Getraidt zum Verderben gerathe. So iergendts etwas zu Schaden kheme, soll es ihm an seiner Besoldung abgezogen werden.

Die Knecht auf der *Vestung* wölle er, wie bishero geschehen und breuchlich gewest, mit ihrer Underhallt versehen; inmassen ihnen auch versprochen worden, dass sie, also sollen gehalten werden wie zuvor und nicht wel(ch) ein Verenderung mit ihnen geschen khan, allein dass der Leüttenandt khünfftig alle Monat 24 fl Reinisch Besoldung haben solle.

Er wölle sich mit dem Leuttenandt und Knechten sowol mit dem Zeugwartt und Püchsenmaistern ainig verhalten, in kheinerley Weis ihnen eingreifen, einen jeden seinen Bevelch lassen abwartten, wie auch sie in dem wenigsten in sein Ambt oder Ambtssach sich nicht einmengen oder derer sich etwas unterfangen, sondern ihme allen gebühlichen Respect und Ehr erzaigen sollen.

Er soll mit allen benachtbarten Herrn und Edlleuthen guette Correspondenz halten und sich guet nachtbarlich erzaigen.

Die Tächer sowol auch das Gebew und Palänkhen und was die Notturft erfordert, wölle er zeitlich, grössern Schaden zuverhüetten, mit Hülff der Underthonen bessern und bawen lassen, damit Ihr Mtt. nicht grosser Uncosten darauf lauffe.

Nachdem es so schöne grosse *Aichwälder* zu der Herrschafft hat, also wölle er vleissig den Schweinezehent abfordern, dieweil sonderlich dis auch ein guettes Einkommen zu der Herrschafft ist, solche zu

rechter Zeitt zu Geldt machen und alle und jede Schwein ordentlich verraiten.

Von den *Edlleuthen* und andern, so *Zabados* genennt werden oder Freysizer, die zu Pferdt dienen, derer 87 sein, sowol auch derer zu Fuess, derer 62 sein, wölle er von allen mit ainander zu Pferdt und zu Fuess nicht mehr als 60 herausnemmen; sonderlich aber die Edlleuth, derer Namen zu Endt der Instruction verfasst sein,<sup>1)</sup> und khein weitere Verenderung mit Ihnen vornemmen; die übrigen alle zum Ackerbaw und anderer Arbeit wie die Underthonen gebrauchen, und von solchen 60 sollen wochentlich 10 am Thor wachten, sich hin und wider schikhen zu lassen schuldig sein. Hergegen soll er, damit das Thor desto besser verwacht sey, 20 Trabanten zu Fuess annemmen, solche monatlich jeden mit zween Taler underhalten, wie dann der vorige Hofrichter Georg Vischer bericht, dass derer in der Herrschafft guette Gesellen, so umb solche Besoldung dienen, wol zu bekhommen sein.

Den *Jonam Vayda de Kis-Boon* wölle er allerdings bey seiner und seiner Voreltern alten Gebreuch und Gerechtigkeiten, wie er solche zu des *Sigismundi Zeitten*<sup>2)</sup> und bis dahero gehabt, verbleiben doch mehrers sonst nicht zuelassen.

Er soll auch Ihr Mtt. Underthonen, so vil als müglich, vor allem Gewalt schützen und handthaben.

Weil die Herrschafft auch einen schönen *Teicht* hat, und durch das Kriegsvolkh solcher in Verwahrlosung und Abgang khommen, wölle er darob sein, dass er wider in ein Esse möge gebracht werden, und nach guetter Bruet zu *Sagymar* trachten, den wider renovirn und besetzen, dann man auch einen grossen proventum von den Fischen haben khan, darzue ohne sondern Uncosten, und khinnen dort wol zu Geldt gemacht werden.

Die *Zinnsen* zu S. Michaelis und Geörgen wolle er vleissig abfordern und vierzehn Tag zuvor die Zeitt solcher Erlegung anzeigen lassen; sowol auch das Portengeldt und andere Gefell, laut des Urbarii.

Was den *Butter* und *Käs* anlangt, wölle er von denen Leuthen so Viech haben, vleissig abfordern; welche aber khein Viech haben, bey der Redemption es verbleiben lassen.

Die jährlichen 45 *Zinnskühe* und 21 *Zinnsochsen* wölle er dem Kriegsvolkh der Vestung aushakhen lassen und von ainer Zeitt zur andern von allen Stukhen ordentlich verraiten; doch soll er solches Zinnviech vorhin wol wayden lassen, dass es zu guettem Leib khomme und desto höher angebracht werde.

Den *Dreyssigsten* und *Zollgeldt* wölle er alle Viertl-Jahr abfordern.

Es werden in der Herrschafft 48 Fass *Wein* ausgeschenkt, die sie schuldig sein anzunemmen; also wölle er zu rechter Zeitt, wan der Wein wolfeilesten zu bekommen, nach solchem trachten und allezeit das Geldt in der Bereitschafft haben ein Par tausent Taller und mehr, dann ein Pfening den andern erwirbt und der beste proventus ist;

<sup>1)</sup> Ezeknek nevei csakugyan fel vannak sorolva ott, de mi, mint csak helyi érdeküt, elhagytuk.

<sup>2)</sup> Báthory Zsigmond erdélyi fejedelem idejében.

und nicht allein solchen Wein kauffen, sondern so vil, dass das ganze Jahr durch in der Vestung Wein geschenkt werde, nie kein Mangl erscheine.

Wan es auch die Gelegenheit gebe, dass Fridt würde, soll er nicht allein in der Vestung *Bier* und *Wein* am Zapfen haben, sondern an alln Orten, wo die Strassen durchgehen.

Den *Schaffzehent* wölle er zu rechter Zeitt abfordern und ordentlich verraitten.

Er wölle auch zu rechter Zeitt *anbauen* und auf künftigen Früeling zum wenigsten achthundert Caschauer Kibl Habern und sonst jährlich aufs wenigst zwaytausent Caschauer Kibl Waizen zu der Sat fertig halten. Er soll auch zween Züg guetter Ochsen jederzeit neben dem andern Viech im Vorrath haben, damit er solche gebrauchen khan in Unfridens Zeitten.

Er soll auch zu gelegner Zeitt, wan die Undterthonen am wenigsten zu thun haben, einen grossen Vorrath *Holz* in der Vestung schaffen auf allerley künftigen Zuestandt.

Den *Weingarten* soll er vleissig bawen und zu rechter Zeit ablesen lassen, ebenmessig bis auf die lesste Bindt verraitten; sowol auch den Weinzehent, so auf demselben Berg ist, und von den Undterthonen den occupierten Wein dem Gebrauch nach, so vil möglich, abfordern und bezahlen, also damit die Undterthonen damit content sein, hernach solches alles verraitten.

Weil wir alle sterblich und dort breuchlich zu Keöwar, dass wan ein *Pfaff* oder *Zabados* mit Todt abgehet, sein bestes Pferd, oder so er kheines hat, anstatt dessen zwölf Taler dem Herrn der Vestung *Keöwar* zuestirbt, also wölle er darauf vleissig Achtung geben und solches alles protocollirn und verraiten.

Weil sich der Markt *Berkes* beschwertt wegen des täglichen Überdrangs des Durchziehen und dieweil er auch sehr verderbt ist, also wölle er Moderation brauchen der Arbeit halber, so sie zu thun schuldig sein.

Weil es auch den armen Leuthen schwer fällt, wie sy sich auch beklagt haben, dass sie Viech zu der Vestung schaffen sollen und kein junges Viech aufziehen khinnen, so wöll er nach einer tauglichen Person trachten und solche für einen *Commis-Mezger* bestellen, mit ainer Schützen-Lukhen undterhalten, dess er auf die Märkt ausreise, Viech auszuhakhen zuwegen bringe und also allein die Vestung mit Fleisch versehe.

Wenn sich iergendts Undterthonen wolten in die Herrschaft begeben und undtersezen, wölle er solche zway Jahr *zinns-* und *robot-frey* annemen und ordentlich aufschreiben.

Weil er über die ganze Herrschaft im Namen der *Zipserischen Cammer* zu schaffen und das Landtgericht ihm vertraut ist, wölle er alle Malefiz-Personen nach Keöwar bringen, über solche urtheilen und nach der Gebüer mit Recht straffen lassen.

Dieweil von altershero breuchlich gewest, dass die *Vayda* alle 14 Tag *Recht gehalten*, also soll es noch darbey verbleiben und soll der Hofrichter darob sein, damit die Undterthonen also gestrafft werden,

dass sy nicht Ursach haben Haus und alles zu verlassen und solche Straffen, was über ain Taler ist, wölle er ordentlich verraiten und soll er für sich selbst khein ainichen straffen, sondern allezeit durch Recht.

Der Hofrichter soll für sich selbst bey seiner Aydtspflicht nicht Macht haben weder mit Wein noch Getraidt zu *handlen*, sondern allein Ihr Mtt. zum besten.

Die *Fischwasser*, so vor der Zeitt in Verbott gewest, wölle er in der Bann erhalten und allein für sich gebrauchen und wan villeicht unversehens kayserliche Diener dorthin khemen.

Weil auch die Herrschafft *Wildtbann* hat, wölle er solche wie gebrechlich undterhalten, dass das Wildt nicht breisgeben werde; aber so oft er ein Hochwildt fellen lasst, soll er schuldig sein solches der Cammer zu verraiten, und würdt ihm ein jedes Stukh umb 2 Taler angeschlagen.

Die *Edlhöff*, so in der Herrschafft sein, wölle er nicht gar zu Grundt gehen lassen, doch nach Gelegenheit ohne sondern Uncosten, damit sie in Fridenszeiten wider zu Traidt-Kästen mögen gebraucht werden.

Er soll vleissig in Acht nemmen, dass das Haus von ainer Zeitt zur andern ordentlich *proviantiert* sey, und was überflüssig verbleibt, solches vor andern den Berghwerkhen zu *Nagbania* umb die Bezahlung, doch in dem Werth, wie es sonst geb und gab ist, zukommen lassen, damit dieser Gestallt solchen auch vortgeholffen werde.

Die *Garten*, so bey der Vestung vorhanden, wöll er vleissig anbauen lassen, damit man bey der Vestung allerley Küchenspeis und einen Vorrath haben möge.

Er soll sich auch befeissen, damit Ihr Mtt. zum besten ein Vorrath von Gersten, Arbeis und Linsen angebaut werde.

Den von dem Feindt verbreunten *Mayrhoff*, so gleich an der Vestung gelegen, wölle Er vollendts aufbauen lassen, damit, wan nach gesperter Vestung Leuth hin khemen, sy alda Nachtherberg haben mögen.

Weil dort ein gemeine *Landt-Strassen* ist, also wölle Er zusehen, das die hin und wider raisenden Personon, es sey gleich was Standts sy wöllen, nicht auf Ihr Mtt. Uncosten dort zehren; dann nichts dergleichen Ihm in seiner Ambsraitung würdt passiert werden.

Weil zu der Herrschafft aigne Leuth gehörig, die ausser *Kalch*- und *Zieglbrennen* sonst nichts zu arbeiten oder geben schuldig sein, so wölle Er solche mit Ernnt darzue halten und anschaffen; und was Er zu den *Keöwarischen Gebew* nicht bedarff, den übrigen Kalch und die Ziegl zu Geldt machen und verraiten, wie es dann dort wol abgeheth.

Er wölle das *Fleisch* in dem Werth, wie es bishero gebrauchlich aushauen lassen, sowol auch den *Wein* und das Krieggvolckh daselbst nicht überschezen.

Wegen der 620 Stukh *Viech*, so der junge Her *Zakhel* von den Undterthonen begert und vor der Zeitt mit Gewalt ihnen zu erhalten aufgetrungen, hernach den Undterthonen zum Theil von den *Heyduggen* genommen worden, zum Theil umbgefallen, wie dem jungen Herrn *Zakhel* wol bewusst, wölle Er gemelten Herrn *Zakhel* von solcher unbillichen praetension abweisen.

Er wöll auch alle Sambstag zu den *Rauchfängen*, und alle Nacht die *Feuerstätt* besichtigen lassen.

Dieweil man auch gewisse Nachrichtung hat, das man *aus der Moldau durch die Wälder und heimliche Ort bis an die Vestung Keöwar verborgener Weis gelangen khan*, also wölle Er an denselbigen Orten und Schlichen guette Wacht und Vorsehung thun lassen.

Die *fürstlichen Losament* soll Er unbewohnt, rein und sauber lassen und aufbehalten bis irgendts khayserliche Commissarien oder Räth im Durchziehen dort einkheren.

Alles in der *Vestung*, was man nicht bedarff, es sey was es wöll, soll Er auf das teurest verkauffen und nichts zum Verderben gerathen lassen. Dann so das wenigste durch seinen Unvleiss verwarlosst würde, soll Er den Schaden abzutragen schuldig sein.

Schliesslichen wölle Er das *Urbarium* vleissig in Acht nemmen, Ihr Mtt. Nuzen so vil müglich und rechtmessig geschehen khan, befördern und verbessern und vom kleinsten bis zum grössten Raittung thun, allen Schaden verhindern, wie ainem getreuen Diener und Hoffrichter gebürt, aller Orts und zu jeden Zeitten handeln und sein Gewissen und Aydt überal wol bedenken.

Damit Er Ihr Mtt. dessto würkhlicher diene(n) und treu sey, würdt ihm jährlich seine Undterhaltung nach volgendter Staat passiert, darbey Er soll verbleiben und ihme nichts mehreres zuaignen bey dem Aydt, so Er Ihr Mtt. verpflichtet ist; wie volgt:

Auf sein person jährlich . . . . .	200.—
Auf ein Rationisten . . . . .	40.—
Auf 5 Ungarische Pferdte; jedes jährlich 36 Taler, thuet . . . . .	180.—
Auf 5 Trabanten jährlich; jeden 24 Tal., thuet . . . . .	120.—
S(umma) Fl. — 540.—	

Traidt 160 Kaschawer Kibl. Wein 72 Eimer Proviant-Mass. Schwein-Zehent 16 Stukh. Lämber 40 Stukh. Habern 100 Kaschawer Kibl. Arbeis 3 Kasch. Kibl. Linsen 3 Kaschawer Kibl. Hänig 10 Pindt. Schmalz 10 Pindt. *Hochwildt* 3 Stukh soll Er Macht haben für sich selbst zu fellen; sonnst soll ihm annder *Stäbet* und *Federwildtbret* frey sein, doch annderst nicht, als zu seiner Notturfft. In dem Übrigen sich der Instruction gemes verhalten und das Inventarium von ainer Zeitt zur andern wol in Acht nemmen.

(P. H.)

Hans Leonhard Jell s. k.

*Kivül*: Instructio provisoris Keövariensis Georgii Spann 1604. 25. Januarii.